

Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

5/10

Teil 5 – Neuerungen bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen

1. Thema

Technische und organisatorische Maßnahmen („TOMs“) sind solche, die Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten („Verantwortliche“), ergreifen müssen, um diese Daten zu schützen. Die TOMs sollen verhindern, dass Unbefugte auf die Daten zugreifen.

2. Bisherige Rechtslage

Bislang bestimmt das BDSG in § 9 i.V.m. mit seiner Anlage technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz.

3. Änderungen nach der DSGVO

Die TOMs der DSGVO unterscheiden sich stark von denen des BDSG. Unternehmen müssen TOMs einerseits einführen, damit Unbefugte nicht auf personenbezogene Daten zugreifen (Datensicherheit) können. Andererseits müssen Unternehmen TOMs einrichten, damit sie den Pflichten der DSGVO nachkommen (Datenschutz).

a. TOMs

Nach der DSGVO sind u.a. folgende Maßnahmen einzurichten:

- Pseudonymisierung [neu] und Verschlüsselung personenbezogener Daten,
- [ähnlich BDSG] die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste sicherzustellen,
- [neu] die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei Zwischenfällen rasch wiederherzustellen (Datensicherung),
- [neu] ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

b. Sicherheitsniveau

Die DSGVO schreibt vor, dass die Maßnahmen nicht etwa das höchste, sondern ein „angemessenes“ Schutzniveau bieten müssen. Es kommt insbesondere auf die Risiken an, die mit der Datenverarbeitung verbunden sind.

c. Auftragsdatenverarbeitung

Die DSGVO verpflichtet, wie auch das BDSG, denjenigen, der Daten im Wege der Auftragsdatenverarbeitung verarbeiten lässt, den Auftragsverarbeiter zu verpflichten, ebenfalls TOMs einzurichten (siehe auch Teil 6 unserer Reihe „Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung“).

4. Handlungsbedarf für den Gesetzgeber

Die DSGVO lässt den Gesetzgebern Präzisierungsspielraum. Der deutsche Gesetzgeber könnte also die Bestimmungen der Anlage zu § 9 aufrechterhalten, um die Vorschriften der DSGVO zu den TOMs zu präzisieren.

5. Handlungsbedarf für Unternehmen

Unternehmen müssen bis zum 25. Mai 2018 TOMs einrichten, die der DSGVO entsprechen. Aufsichtsbehörden können Unternehmen auffordern, die eingerichteten TOMs nachzuweisen. Verstöße können die Aufsichtsbehörden mit Bußgeldern ahnden. Unternehmen sollten gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen können, dass sie TOMs eingerichtet haben und einhalten. Es ist ratsam, hierfür Datenschutzrichtlinien aufzustellen und zu dokumentieren.



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

5/10

Teil 5 – Neuerungen bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen

Autoren dieser Reihe:

Sophie von Schenck

Rechtsanwältin (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche

E vonschenck@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Tilman Mueller-Stöfen, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums, Vertriebsrecht, nationale und internationale Transaktionen im Bereich Softwaretechnologie

E tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Dr. Barbara Sommer

Rechtsanwältin, Partnerin (Büro Mannheim)

Beratungsschwerpunkte: IT-Recht, Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche, im E-Commerce und der Industrie 4.0.

E barbara.sommer@weitnauer.net

T +49 621 121 826-0

